

ORGANISATIONSORDNUNG - ANHANG D: GARANTIEBEDINGUNGEN

1.1 Mit Ausnahme von elektronischen Bauteilen kommen die verwendeten Fahrzeugteile, die das STIBA- Mitglied verkauft und an Käufer ausgeliefert hat für Garantie in Betracht.

1.2 Neben den STIBA Garantiebedingungen können auch die BOVAG/STIBA Bedingungen und / oder der FOCWA Grüne Garantiebeweis auf die im vorigen Artikel erwähnten verwendeten Fahrzeugteile gültig sein.

2. Der Käufer kann nur Rechte an einer Garantie entnehmen durch Vorlage des betreffenden Vertrags oder der Rechnung und gegebenenfalls die zutreffende ausgestellte Garantiekarte an das STIBA-Mitglied. Wenn es eine Sache, die von dem STIBA-Mitglied von einer Marke oder Kennzeichen versehen ist betrifft, kann der Käufer nur Rechte an einer Garantie entnehmen, wenn bei der Berufung auf die Garantie die gemeinte Marke oder das Kennzeichen unbeschädigt ist.

3. Ansprüche des Käufers im Rahmen einer Garantie sind nicht auf Dritte übertragbar.

4. Die Garantie wird von dem STIBA-Mitglied für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Datum, an dem die Sache an den Käufer geliefert wurde gewährt. Wenn sich innerhalb der Garantiezeit bei normalem Gebrauch Mängel an der Sache offenbaren, so hat der Käufer das Recht die gelieferte Sache dem STIBA-Mitglied zur Reparatur oder Ersatz anzubieten, zur Entscheidung des STIBA-Mitglieds, laut Artikel 8 der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Die Kosten des Transports vom und zum STIBA-Mitglied für die zur Reparatur oder Ersatz angebotenen Sache sind vom STIBA Mitglied zu tragen. Bei einer falschen Bestellung und / oder wenn die zur Reparatur oder zum Ersatz angebotenen Sache nicht in Betracht kommt für Garantie auf Grund dieser Garantiebedingungen, ist der Transport der Sache von und zum STIBA-Mitglied auf Rechnung des Käufers.

6. Das STIBA-Mitglied verpflichtet sich im Falle das Artikel 4 dieser Garantiebedingungen und Artikel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt wurden, die zur Reparatur/Ersatz angebotenen Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder durch eine vergleichbaren Sache zu ersetzen, außer wenn das STIBA-Mitglied hierzu nicht in der Lage ist, in welchem Fall das STIBA-Mitglied zur baren Rückzahlung der Kaufsumme übergehen wird.

7. Auf die vom Käufer nach Reparatur / Ersatz erhaltene Sache, gelten diese Garantiebedingungen.

8. Der Käufer kann keinen Anspruch auf einer Garantie erheben:

- a. wenn der Käufer falsche oder unzureichende Informationen bezüglich der Marke und der Modellbezeichnung der erworbenen Sache und / oder das Fahrzeug, für den das Teil bestimmt ist angegeben hat;
- b. wenn der Käufer Arbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reparatur, Änderung und Demontage an das Gekaufte vorgenommen hat bzw. vornehmen hat lassen;
- c. wenn die Rede ist von nichtzweckgemäßer und /oder inkompetenter Installation/Nutzung des Gekauften bzw. bei der Verwendung des Fahrzeugs, in dem das Gekaufte für andere Zwecke als die, für die das Fahrzeug im normalen Verkehr verwendet wird (Geschwindigkeitstests, Zuverlässigkeitsprüfungen, zu schwerer Belastung wegen Kombination PKW und Anhänger bzw. Wohnwagen usw.);

d. wenn in Konflikt mit irgendeiner anderen Bestimmung aus den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Garantiebedingungen gehandelt wurde, insofern diese auf Strafe von Verfall von Rechten vorgeschrieben sind.

9. Der Käufer kann an einer Garantie keine Rechte auf Schadensersatz welcher Art auch immer entnehmen, außer wenn das STIBA-Mitglied auf Grund von anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet ist.



10. Das STIBA-Mitglied hat das Recht von diesen Garantiebedingungen ab zu weichen, wenn vor Abschluss des Kaufvertrags der Käufer ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und die abweichenden Bestimmungen schriftlich zwischen dem STIBA-Mitglied und den Käufer festgelegt worden sind.

Eemnes, Mai 2012